

B 213/ B 72

Ortsumgehung Cloppenburg

Lärmsanierung im Zuge des Ausbaus der E 233

Inhaltsverzeichnis

1. Historie
2. Definition Lärmsanierung
3. Planungsverlauf
4. Planungsinhalte/ Randbedingungen
5. Weiteres Vorgehen

1. Historie

- Planungsauftrag von 05/04 für den vierstreifigen Ausbau der E 233 von der AS A 31 bei Meppen bis zur AS A 1 bei Cloppenburg als Bedarfsplanmaßnahme des vordringlichen Bedarfs
- Durch den vierstreifigen Ausbau wird sich der Verkehr und somit auch die Lärmbelastung auf der gesamten Strecke deutlich erhöhen
- Da die OU CLP bereits vierstreifig ausgebaut ist, sind dort keine baulichen Änderungen vorgesehen. Lärmschutzmaßnahmen auf Grundlage einer Lärmvorsorge (16.BImSchV) sind daher in diesem Abschnitt rechtlich nicht möglich.



2. Definition Lärmsanierung allgemein

Seit 1978 ermöglicht die sogenannte **Lärmsanierung** bei bestehenden Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, die nicht neu gebaut oder wesentlich geändert werden, Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.

Die Lärmsanierung wird als **freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt**. Voraussetzung für die Lärmsanierung ist die Überschreitung folgender Auslösewerte, die sich an die Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge annähern.

Auslösewerte der Lärmsanierung in dB (A)

Gebietskategorie	Tag (6:00 bis 22:00 Uhr)	Nacht (22:00 bis 6:00)
an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	64	54
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	66	56
in Gewerbegebieten	72	62

2. Definition Lärmsanierung OU CLP

Da bei dieser Maßnahme der Lärmzuwachs in eindeutigem Ursachenzusammenhang mit dem durchgehenden vierstreifigen Ausbau der E 233 steht, hat das BMVI folgendes Vorgehen bei der Dimensionierung von zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen vorgegeben:

- Die Anspruchsermittlung erfolgt unter Anwendung der prognostizierten Verkehrszahlen, anstatt mit den aktuellen Verkehrszahlen
- Verbleibende passive Schutzfälle werden ohne finanzielle Beteiligung der Betroffenen umgesetzt (gemäß Lärmsanierung würden 25% Eigenanteil anfallen)
- Die Realisierung der Lärmschutzmaßnahmen ist im zeitlichen Zusammenhang mit dem Ausbau der Nachbarabschnitte vorzunehmen. Wann deren Umsetzung erfolgt, steht noch nicht fest. Zunächst ist das Baurecht durch Planfeststellungsverfahren zu erlangen.

3. Planungsverlauf

- **21.05.2019:** Erteilung des Gesehen- Vermerks durch das BMVI auf den Vorentwurf. Das Berechnungsverfahren erfolgte gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinie für Lärmschutz an Straßen (RLS 1990).
- **Ende 2019:** Vorstellung des aktuellen Sachstands mit Ausblick auf das weitere Vorgehen beim Landkreis Cloppenburg und bei der Stadt Cloppenburg.
- **Anfang 2020:** Beauftragung der Aktualisierung der Schalltechnischen Unterlagen auf Basis der neuen RLS 19 mit dem **Ziel der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens.**



Quelle: Google StreetView

4. Planungsinhalte/ Randbedingungen (1)

- Die Auslösewerte zur Lärmsanierungen wurden zum 01.08.2020 herabgesetzt.
- Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zur Erhöhung der bestehenden Lärmschutzwände hat als Vorzugslösung den Neubau der Wände erbracht.
- Die vorhandenen Bauwerke müssen in statischer Hinsicht auf erforderliche Kappenverstärkungen aufgrund der Lärmschutzwände und neuen Fahrzeugrückhaltesysteme untersucht werden.
- Es sind Unterhaltungsmöglichkeiten bei Lärmschutzwänden > 5,00m zu schaffen, da die Unterhaltung bei diesen Wandhöhen nicht fahrbahnseitig erfolgen kann.
- Die geplante Entlastungsspanne der Stadt Cloppenburg ist im Zuge der Planfeststellung zu berücksichtigen. Hierzu erfolgt eine Abstimmung mit der Stadt in 02/24.
- Die Entwässerung des Mittelstreifens der Ortsumgehung wird derzeit überplant und soll in den kommenden Jahren abschnittsweise erneuert werden. In dem Zuge finden auch grundhafte Erneuerungen an der Fahrbahn statt. Hier wird im Vorgriff auf die Lärmschutzmaßnahme bereits ein lärmindernder Fahrbahnbelag eingebaut.

4. Planungsinhalte/ Randbedingungen (2)

Insbesondere die Aktualisierung gemäß RLS 19 sowie die Absenkung der Lärmsanierungsgrenzwerte hat **erhebliche Folgen** auf die Dimensionierung der Lärmschutzmaßnahmen.

- Die geplanten Wandhöhen sind zum Stand des Gesehen-Vermerks deutlich gestiegen. Die maximale Wandhöhe wurde daher auch unter Betrachtung städtebaulicher Aspekte auf 8,00m begrenzt.
- Zusätzlicher passiver Lärmschutz ist erforderlich, um alle Ansprüche abzudecken.



Quelle: Statistik für Lärmschutz an Bundesfernstraßen

5. Weiteres Vorgehen



- Die Planungen werden in 02/24 mit der Stadt Cloppenburg abgestimmt.
- Nach Klärung aller Randbedingungen erfolgt die Zusammenstellung der Unterlagen zum Feststellungsentwurf.
- Die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ist für Ende 2024 geplant.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



NLStBV

*Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!*

